

BERICHT / WEISUNG

Gemeindeversammlung

Montag, 2. Dezember 2013 um 20.00 Uhr
im Gemeindesaal Zentrum

Geschäfte	Seite
1. Genehmigung des Voranschlages 2014 und Festsetzung des Steuerfusses	2 - 12
2. Aufstockung Gemeindehaus – Bauabrechnung	13
3. Personalverordnung – Neuerlass	14 - 21
4. Polizeiverordnung – Totalrevision	22 - 40
5. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz	

Geschäft 1

Voranschlag und Steuerfuss 2014

Antrag des Gemeinderates

1. Der Voranschlag 2014 der Politischen Gemeinde Geroldswil mit einem Aufwand von Fr. 20'839'900.00 und einem Ertrag von Fr. 12'729'900.00 und somit einem Aufwandüberschuss von Fr. 8'110'000.00, der durch ordentliche Steuern in der Höhe von Fr. 6'160'000.00 und einer Entnahme aus dem Eigenkapital von Fr. 1'950'000.00 zu decken ist, wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss für die Politische Gemeinde Geroldswil wird unverändert auf 44% festgesetzt.

Erläuterungen

Der Voranschlag 2014 schliesst in der laufenden Rechnung mit einem Aufwand von Fr. 20'839'900.00 und einem Ertrag von Fr. 12'729'900.00 mit einem zu deckenden Aufwandüberschuss von Fr. 8'110'000.00 ab. Dieser wird mit ordentlichen Steuern im Betrage von Fr. 6'160'000.00 (44 % von Fr. 14'000'000.00 = 100 %-iger einfacher Staatssteuerertrag) und einer Entnahme aus dem Eigenkapital von Fr. 1'950'000.00 gedeckt. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Abschreibungen in der Höhe von Fr. 1'000'000.00 schliesst das Budget mit einem Aufwandüberschuss im Betrage von Fr. 950'000.00 ab.

Mit Ausgaben von Fr. 10'054'000.00 und Einnahmen von Fr. 50'000.00 betragen die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen Fr. 10'004'000.00. Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen schliesst mit einer Nettoveränderung (Zugang) im Betrage von Fr. 1'420'000.00 ab.

Trotz des schwierigen Umfelds zeigt sich die Schweizer Wirtschaft weiterhin robust. Sie konnte sich im Verlaufe dieses Jahres, ungeachtet der anhaltenden Rezession im Euroraum, relativ gut behaupten. Die Schweizer Wirtschaft erreicht bereits im Jahr 2013 ein ansprechendes Wachstum von 1,8%. Die internationale Konjunktur, namentlich die sich anbahnende Erholung im Euroraum, dürfte für positive Impulse sorgen. Entsprechend gehen Experten für 2014 mit einem breiter abgestützten und weiter verstärkten BIP-Wachstum von 2,3% aus. Die Arbeitslosigkeit in der Schweiz liegt im Vergleich zum letzten Jahr etwa auf dem gleichen, relativ tiefen Niveau.

Allerdings gibt es auch Risiken für die Schweizer Wirtschaft, beispielsweise beim Häusermarkt. Gesamtschweizerisch scheint derzeit noch keine Immobilienblase zu existieren. Indikatoren zeigen jedoch, dass es erste Anzeichen von regionalen Überhitzungen gibt. Günstige Finanzierungsbedingungen sowie der Mangel an alternativen Anlagemöglichkeiten für Investoren sind gegenwärtig die wesentlichen Gründe für die Entstehung einer möglichen Blase. Ein weiterer Anstieg der Bevölkerung, die stabile Konjunktur und die zu erwartende Beibehaltung niedriger Zinsen – auch wenn diese zwischenzeitlich im langfristigen Bereich leicht gestiegen sind - lassen darauf schliessen, dass die Immobilienpreise weiter steigen könnten. Diese Einschätzung ist im Hinblick auf die Grundstückgewinnsteuererträge von Bedeutung.

Auf der Basis des aktuellen Standes wird davon ausgegangen, dass der für die Gemeinde Geroldswil im Jahr 2013 prognostizierte einfache Staatssteuerertrag zu 100 % mit 14,0 Millionen Franken erreicht wird. Geroldswil verzeichnet im Jahr 2013 namhafte Wegzüge von sehr guten Steuerzahlern. Diese führen zu spürbaren Steuerausfällen. Trotzdem wird aufgrund des guten wirtschaftlichen Umfeldes für das Jahr 2014 mit einem gleich bleibenden Staatssteuerertragsaufkommen von 14,0 Millionen Franken gerechnet. Als Folge des heute sich abzeichnenden massiven Einbruchs der Steuererträge aus Vorjahren werden die dafür budgetierten Erträge im Jahr 2013 um ca. Fr. 400'000.00 bis Fr. 500'000.00 verfehlt. Dieser Trend dürfte anhalten und der kumulierte Steuerertrag 2014 fällt um rund Fr. 250'000.00 niedriger als im Vorjahr aus. In den letzten Jahren wurden teilweise hohe Erträge aus Grundstückgewinnsteuern erzielt. Diese waren mit ein Grund für die guten Abschlüsse vergangener Jahre. Auch für das laufende Rechnungsjahr ist bei den Grundsteuern mit Mehrerträgen von über Fr. 600'000.00 zu rechnen. Im Budget 2014 sind wiederum eine Million Franken Grundstückgewinnsteuern eingestellt.

In der Investitionsrechnung sind Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von über 10 Millionen Franken geplant. Davon entfallen alleine 6,7 Millionen Franken auf die Hallenbadsanierung. An der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 hat der Souverän dem Umbau- und Sanierungsprojekt für das Hallenbad zugestimmt und dafür ein Kredit in der Höhe von Fr. 6'880'000.00 bewilligt. Mit den Arbeiten wird im Januar 2014 begonnen und die Wiedereröffnung ist im Oktober 2014 geplant. Während zehn Monaten wird das Hallenbad unserer Bevölkerung nicht zur Verfügung stehen. Auch der Schwimmunterricht für die Kindergarten- und Primarschüler wird ausfallen und die Primarschule Oetwil-Geroldswil steht vor einer grossen Herausforderung, müssen doch die ausfallenden Schwimmunterrichtsstunden mit Alternativangeboten überbrückt werden. Kein anderes Einzelprojekt hat während den letzten Jahrzehnten mehr gekostet als die Sanierung des vor 40 Jahren neu erstellten Hallenbades. Die Sanierungskosten werden zwangsläufig unseren Gemeindehaushalt nachhaltig belasten.

Es stehen aber noch weitere zukunftsweisende Entscheidungen an. Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Gubrist-Tunnels und der damit verbundenen flankierenden Massnahmen wird der Kanton im Bereich der Limmattal-/Gemeindehausstrasse im Jahr 2015/16 einen Kreislauf bauen. Die Gemeinde wird nahtlos an dieses Projekt eine neue Linienführung für den Individual- und Busverkehr auf der Gemeindehaus-/Huebwiesenstrasse realisieren und gleichzeitig die heutige Busschleife im Zentrum aufheben. Im Rahmen weiterer flankierender Massnahmen durch den Kanton sei der Bau einer Mittelschutzinsel im Bereich der Limmattal-/Stettenstrasse erwähnt, weshalb die Gemeinde ihrerseits die Verbreiterung der Stettenstrasse im Einmündungsbereich Limmattalstrasse bis zur Buebenastrasse plant. Damit soll eine verkehrstechnisch unübersichtliche Stelle entschärft werden. Für die erwähnten Projekte sind im Budget 2014 entsprechende Projektierungskosten enthalten.

Trotz der Grossprojekte ist der Gemeinderat weiterhin der Ansicht, der Werterhaltung der gesamten Infrastrukturen wie beispielsweise den Gemeindestrassen, den Wasser- und Kanalisationsleitungen, den Freizeit- und Sportanlagen usw. besondere Beachtung zu schenken. Die jährlichen Investitionen und Unterhaltsbemühungen wirken sich denn auch positiv aus. Mehrheitlich verfügt die Gemeinde über qualitativ hochstehende Infrastrukturen. In den gebührenfinanzierten Bereichen der Wasser- und Abwasseranlagen sind grössere Sanierungsprojekte im Betrage von über 2,5 Millionen Franken vorgesehen. So sollen unter anderem im Bereich der Abwasserbeseitigung Teile der Kanäle in der Fahrweid und das Regenklärbecken II „Stetten“ saniert sowie die Kanäle Feld-/Stettenstrasse aufgeweitet werden. Um die Qualität des Trinkwassers zu sichern, sind wiederum diverse Investitionsprojekte der Wasserversorgung geplant.

Nettoinvestitionen im Finanzvermögen sind für Fr. 1'420'000.00 vorgesehen. Davon ist vorsorglich eine Million Franken für den Erwerb von Grundeigentum eingestellt. Die Planung der vorgesehenen Zentrumsüberbauung wird weiter vorangetrieben. Ein Gestaltungsplan sowie ein Studienauftrag sollen die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen liefern. Dafür sind insgesamt Fr. 420'000.00 im Budget enthalten.

Die Investition von fast 7 Millionen Franken in das Hallenbad wirkt sich entsprechend auf die Erfolgsrechnung aus. Zum einen verursacht das Sanierungsprojekt in den nächsten Jahren einen Mehraufwand für ordentliche Abschreibungen, alleine rund Fr. 700'000.00 im Jahr 2014. Zum anderen sorgt der zusätzliche Kapitalbedarf für höhere Passivzinsen, diese wirken sich aber dank der schon vorhandenen liquiden Mittel nur geringfügig aus. Die guten Rechnungsabschlüsse in den letzten Jahren halfen Schulden abzubauen. Per Ende 2013 wird in der Bilanz ein Nettovermögen in der Höhe von 17 Millionen Franken ausgewiesen. Dies ist zur Hauptsache der Grund, weshalb trotz rekordhohen Investitionen vorderhand auf eine Steuerfusserhöhung verzichtet werden kann. Auch für das laufende Rechnungsjahr wird ein um ca. 1,8 Millionen Franken besseres Ergebnis erwartet. Statt des budgetierten Defizites von Fr. 680'000.00 wird aufgrund der aktuellen Hochrechnung mit einem Ertragsüberschuss in der Grössenordnung von 1,1 Millionen Franken gerechnet. Der Grund dafür ist der nicht budgetierte Buchgewinn im Betrage von Fr. 2'035'000.00, resultierend aus der Überführung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen von zwei gemeindeeigenen Landparzellen im Zentrum als Folge der an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2013 genehmigten Teilrevision der Bau- und Zonenordnung. Der Finanzhaushalt wird sich fortwährend angesichts der hohen Investitionen in den nächsten Jahren merklich verschlechtern und es ist mit grösseren Haushaltdefiziten zu rechnen. Die prognostizierten Defizite sind in Anbetracht der jetzigen Finanzlage vertretbar und kontrollierbar und werden vorderhand durch Eigenkapitalabbau gedeckt.

Trotz grosser Sparanstrengungen steigt der Gesamtaufwand gegenüber dem Vorjahr um rund Fr. 900'000.00. Davon alleine entfallen wie bereits erwähnt rund Fr. 700'000.00 auf höhere ordentliche Abschreibungen. Beim Personalaufwand betragen die Mehrkosten rund Fr. 100'000.00. Einerseits wirkt sich die bewilligte Teilzeitsekretariatsstelle bei der Berufsbeistandschaft aus. Andererseits wird der Stellenetat im Werkhof um ca. eine halbe Stelle erhöht, dies deshalb, weil ab 2014 die Gemeinde die Abfallsammelstelle Giessacher erstmals seit deren Fertigstellung selber betreut und betreibt. Demgegenüber entfallen die Sammelstellenkosten für das bisher praktizierte Outsourcingsystem. Der voraussichtlich notwendige Fremdkapitalbedarf verursacht rund Fr. 77'000.00 höhere Zinskosten. Im Gesundheitswesen steigen die Pflegefinanzierungskosten in den Bereichen der ambulanten Krankenpflege (Spitex) sowie für die Alters- und Pflegeheime um rund Fr. 100'000.00. Nachdem in den letzten Jahren die Nettokosten im Bereich der Sozialen Wohlfahrt eher sanken, steigen diese im nächsten Jahr wieder um über Fr. 500'000.00 auf nun mehr rund 3,9 Millionen Franken. Augenfällig dabei ist beispielsweise die Verdoppelung der Kostenbeiträge in der Höhe von Fr. 200'000.00 auf Fr. 400'000.00 an Kinder- und Jugendheime für Fremdplatzierungen. Aber auch der Nettoaufwand für Sozialhilfeleistungen steigt aufgrund grösserer Fallzahlen um rund Fr. 240'000.00 auf Fr. 1'175'000.00. Das revidierte und seit 1. Januar 2013 in Kraft getretene Jugendhilfegesetz verursacht zudem neue und somit deutlich höhere Gemeindebeiträge für die Betreuung von Kleinkindern in der Grössenordnung von rund Fr. 100'000.00. Für Betriebs- und Defizitbeiträge an andere Gemeinden und Zweckverbände sind rund Fr. 200'000.00 mehr veranschlagt.

Offensichtlich ist, dass die Exekutive auf die meisten der erwähnten Mehrbelastungen keinen Einfluss nehmen kann, weil es sich um gesetzlich gebundene Leistungen handelt.

Während der Gesamtaufwand steigt, weist das Budget 2014 insgesamt Fr. 350'000.00 weniger Erträge aus. Davon entfallen rund Fr. 250'000.00 auf geringere Steuererträge und die restlichen Fr. 100'000.00 sind auf diverse Budgetpositionen mit Mehr- oder Mindererträgen verteilt.

Im Voranschlag stehen den vielen Mehrkosten nur wenige Budgetverbesserungen gegenüber. So fällt der Sachaufwand (ohne die Positionen in den gebührenfinanzierten Bereichen Wasser, Abwasser und Abfall) wegen geringeren Unterhaltsaufwendungen und Dienstleistungen Dritter um rund Fr. 220'000.00 niedriger aus. Die Veräusserung von Grundeigentum im Finanzvermögen führt zu einem einmaligen Buchgewinn in der Höhe von rund Fr. 190'000.00.

Zusammenfassend weist der Voranschlag 2014 gegenüber dem Budget 2013 ein um rund 1,3 Millionen Franken schlechteres Ergebnis aus. Folgende Positionen weichen stärker vom Budget 2013 ab:

Personalaufwand	Mehraufwand	Fr.	100'000.00
Gesundheitswesen (Pflegefianzierung)	Mehraufwand	Fr.	100'000.00
Zusatzleistungen zur AHV/IV (netto)	Mehraufwand	Fr.	30'000.00
Beiträge an Kinder- und Jugendheime	Mehraufwand	Fr.	200'000.00
Beiträge an die Betreuung von Kleinkindern	Mehraufwand	Fr.	100'000.00
Gesetzlich wirtschaftliche Hilfe (netto)	Mehraufwand	Fr.	240'000.00
Ordentliche Abschreibungen	Mehraufwand	Fr.	680'000.00
Steuerertrag (aus Vorjahren)	Minderertrag	Fr.	<u>260'000.00</u>
Total Budgetverschlechterungen		Fr.	<u>1'710'000.00</u>
Allg. Sachaufwand/Dienstleistungen	Minderaufwand	Fr.	150'000.00
Baulicher Unterhalt Liegenschaften	Minderaufwand	Fr.	70'000.00
Buchgewinn aus Verkauf Grundeigentum	Mehrertrag	Fr.	<u>190'000.00</u>
Total Budgetverbesserungen		Fr.	<u>410'000.00</u>

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden ersucht, dem vorliegenden Voranschlag 2014 und dem Steuerfuss von 44 % zuzustimmen.

Gemeinderat Geroldswil

Ursula Hofstetter Beat Meier
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Voranschlag 2014 zu genehmigen und den Steuerfuss mit 44 % festzulegen.

Die RPK macht darauf aufmerksam, dass insbesondere aufgrund der Höhe der geplanten Investitionen, der gesamtwirtschaftlichen Lage sowie der steigenden Ausgaben für die soziale Wohlfahrt die Gefahr droht, dass der gegenwärtige Steuerfuss der politischen Gemeinde Geroldswil, der einen zentralen Standortvorteil bildet, mittelfristig nicht gehalten werden kann.

In diesem Kontext rät die RPK von einer derart massiven Erhöhung des Beitrages an das Spektrum Geroldswil (von Fr. 12'000.00 im Jahr 2008 zu budgetierten Fr. 50'000.00 im Jahr 2014) ab. Sie empfiehlt, Kulturanlässe des Spektrums nicht ohne Eintrittspreise durchzuführen.

Rechnung 2012		Voranschlag 2013			Voranschlag 2014	
Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben
18'820'792		19'920'600		2. Laufende Rechnung	20'839'900	
	21'621'903		19'240'600	Total Aufwand		18'889'900
	0		680'000	Total Ertrag		1'950'000
2'801'111		0		Aufwandüberschuss	0	
				Ertragsüberschuss		
21'621'903	21'621'903	19'920'600	19'920'600		20'839'900	20'839'900
				3. Investitionen im Verwaltungsvermögen		
3'403'756		2'193'000		a) Nettoinvestitionen	10'054'000	
	802'061		50'000	Total Ausgaben		50'000
	2'601'695		2'143'000	Total Einnahmen		10'004'000
0		0		Nettoinvestitionen	0	
				Einnahmenüberschuss		
3'403'756	3'403'756	2'193'000	2'193'000		10'054'000	10'054'000
				b) Finanzierung I		
2'601'695		2'143'000		Nettoinvestitionen	10'004'000	0
	0		0	Einnahmenüberschuss		2'224'100
	2'103'995		1'544'700	Abschreibungen Verwaltungsverm.		0
	0		0	Abschreibung Bilanzfehlbetrag		0
0		680'000		Aufwandüberschuss der LR	1'950'000	0
	2'801'111		0	Ertragsüberschuss der LR		0
	0		1'278'300	Finanzierungsfehlbetrag I	0	9'729'900
2'303'411		0		Finanzierungsüberschuss I		
					11'954'000	11'954'000
4'905'106	4'905'106	2'823'000	2'823'000	4. Investitionen im Finanzvermögen		
				a) Nettoveränderungen	1'610'800	
1'771'236		385'000		Total Ausgaben		190'800
	1'741'236			Total Einnahmen		1'420'000
0	30'000	0	385'000	Nettoveränderung	0	
1'771'236	1'771'236	385'000	385'000		1'610'800	1'610'800
				b) Finanzierung II		
30'000	0	385'000	0	Nettoveränderung	1'420'000	0
0		1'278'300		Finanzierungsfehlbetrag I	9'729'900	0
	2'303'411		0	Finanzierungsüberschuss I		11'149'900
	0		1'663'300	Finanzierungsfehlbetrag II		
2'273'411		0		Finanzierungsüberschuss II	0	
					11'149'900	11'149'900
2'303'411	2'303'411	1'663'300	1'663'300	5. Veränderung Kapitalkonto		
		Voraussichtliches Ergebnis 2013		Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr		17'292'638
0.00	13'391'527		16'192'638	Aufwandüberschuss der LR	1'950'000	0
	2'801'111		1'100'000	Ertragsüberschuss der LR		0
16'192'638		17'292'638		Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	15'342'638	0
			0	Bilanzfehlbetrag Ende RJ		0
16'192'638	16'192'638	17'292'638	17'292'638		17'292'638	17'292'638

Rechnung 2012		Voranschlag 2013		Voranschlag 2014	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
				0	<u>Behörden und allg. Verwaltung</u>
57'705	0	63'400	0	011 Legislative	69'200 0
238'779	0	251'500	0	012 Exekutive	246'200 0
2'032'599	556'184	2'151'900	559'900	020 Gemeindeverwaltung	2'142'900 559'200
133'333	158'632	95'000	75'500	021 Bauverwaltung	101'000 92'500
4'430	0	0	0	030 Leistungen für Pensionierte	0 0
236'504	256'832	313'200	288'000	090 Verwaltungsliegenschaften	257'500 289'000
18'297	0	14'300	0	091 Liegenschaft Lagergebäude	16'700 0
1'780	13'920	3'000	14'000	092 Lieg. Mehrzweckraum Huebwies	3'000 14'000
2'723'427	985'568	2'892'300	937'400		2'836'500 954'700
				1	<u>Öffentliche Sicherheit</u>
359'001	112'577	461'100	93'500	100 Rechtspflege	416'700 113'500
61'727	41'322	118'400	103'500	101 Berufsbeistandschaft GEOB	163'700 119'100
316'154	37'029	330'800	37'000	110 Polizei	348'700 39'500
25'334	6'125	39'000	12'000	120 Rechtssprechung	32'700 7'000
241'050	1'405	259'000	4'000	140 Feuerwehr	256'800 1'500
500	0	500	0	150 Militär	500 0
60'067	5'543	47'900	0	160 Zivilschutz	50'500 0
1'063'833	204'001	1'256'700	250'000		1'269'600 280'600
				2	<u>Bildung</u>
33'212	71'619	57'800	77'200	217 Kindergarten-Liegenschaften	30'600 69'600
35'470	0	37'000	0	230 Berufsbildung	35'200 0
68'682	71'619	94'800	77'200		65'800 69'600
				3	<u>Kultur und Freizeit</u>
152'214	0	175'900	0	300 Kulturförderung	205'500 0
157'774	157'774	164'500	164'500	301 Bibliothek	172'900 172'900
70'828	45'900	75'000	48'000	320 Massenmedien	69'900 45'000
111'487	0	118'500	0	330 Park-/Freizeitanlagen	127'900 0
73'343	0	94'100	0	340 Sport	82'100 0
713'837	343'263	727'600	361'200	341 Hallenbad	567'800 234'200
1'279'483	546'937	1'355'600	573'700		1'226'100 452'100
				4	<u>Gesundheit</u>
16'640	0	0	0	400 Spitäler	0 0
294'370	0	350'000	0	415 Pflegefin. Alters- und Pflegeheime	378'000 0
153'756	0	6'000	0	440 Ambulante Krankenpflege	-4'000 0
247'929	0	376'000	0	445 Pflegefin. Ambul. K'Pflege (Spitex)	451'000 0
5'985	0	6'000	200	470 Lebensmittelkontrolle	6'000 0
19'857	0	38'500	0	490 Gesundheitswesen, Übriges	49'200 0
738'537	0	776'500	200		880'200 0

Rechnung 2012		Voranschlag 2013		Voranschlag 2014		
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	
				5 Soziale Wohlfahrt		
43'468	38'387	43'000	31'800	500 Sozialversicherung allgemein	41'400	30'400
792'820	816'913	886'000	891'000	520 Krankenversicherung	317'000	322'000
2'022'132	877'828	2'017'000	867'500	530 Zusatzleistungen zur AHV/IV	2'145'000	958'000
173'702	0	355'000	0	540 Jugend	559'500	26'000
46'136	33'132	118'000	75'000	542 Kinderkrippen	140'500	81'000
10'190	0	12'000	0	550 Invalidentät	12'000	0
-75'028	0	2'000	0	570 Altersheim	2'000	0
2'349'568	1'582'154	2'550'000	1'615'000	580 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	2'510'000	1'335'000
0	0	3'000	0	581 Freiwillige wirtschaftliche Hilfe	3'000	0
14'486	388	10'000	0	588 Asylbewerberbetreuung	16'000	0
803'397	59'200	877'000	34'500	589 Soziale Wohlfahrt Übriges	947'400	59'500
0	0	10'000	0	590 Hilfsaktionen	5'000	0
6'180'871	3'408'002	6'883'000	3'514'800		6'698'800	2'811'900
				6 Verkehr		
680'806	267'365	722'300	215'100	620 Gemeindestrassen	948'000	460'300
336'458	0	299'900	0	650 Regionalverkehr	298'600	0
1'017'264	267'365	1'022'200	215'100		1'246'600	460'300
				7 Umwelt und Raumordnung		
526'717	526'717	607'300	607'300	701 Wasserwerk	624'500	624'500
898'684	898'684	1'285'900	1'285'900	710 Abwasserbeseitigung	1'446'600	1'446'600
757'240	757'240	756'500	756'500	720 Abfallbeseitigung	752'500	752'500
127'940	0	116'500	0	740 Friedhof und Bestattung	152'000	0
13'227	0	24'900	0	750 Gewässerunterhalt	36'200	0
9'883	0	22'000	0	780 Übriger Umweltschutz	50'900	0
67'485	0	40'500	0	790 Raumplanung	55'000	0
2'401'176	2'182'641	2'853'600	2'649'700		3'117'700	2'823'600
				8 Volkswirtschaft		
220	0	2'000	0	800 Landwirtschaft	2'000	0
17'472	2'779	17'000	500	810 Forstwirtschaft	18'000	500
0	371'751	0	376'000	840 Industrie, Gewerbe, Handel	0	369'000
0	120'630	0	120'000	860 Elektrizitätsversorgung	0	120'000
17'692	495'160	19'000	496'500		20'000	489'500
				9 Finanzen und Steuern		
141'906	10'239'714	154'500	8'770'000	900 Gemeindesteuern	157'000	8'516'000
0	1'386	0	1'500	930 Einnahmenanteile	0	1'000
259'598	575'265	252'000	400'500	940 Kapitaldienst	315'800	368'200
0	1'439'814	0	0	941 Buchgewinne und Buchverluste	0	188'800
813'057	1'110'589	814'700	1'102'600	942 Grundeigentum Finanzvermögen	780'700	1'108'200
2'115'265	93'841	1'545'700	251'400	990 Abschreibungen	2'225'100	365'400
0	0	0	0	996 Neubewertung Grundeig. FV	0	0
2'801'111	0		680'000	999 Abschluss Laufende Rechnung		1'950'000
6'130'937	13'460'609	2'766'900	11'206'000		3'478'600	12'497'600

Kreditbeschluss			Investitionen im Verwaltungsvermögen		Voranschlag 2014	
Datum/Organ	Ausgaben	Einnahmen	Kontonummer	Objekt	Ausgaben	Einnahmen
				Übertrag	8'094'000	20'000
			710	<u>Abwasserbeseitigung</u>		
			5010.05	Sanierung Regenklärbecken II Stetten + RE	530'000	
			5010.11	Aufweitung Kanal Feld-/Stettenstrasse (GEP)	730'000	
			5010.12	Sanierung Kanäle Fahrweid (GEP)	700'000	
			6100	Netzanschlussgebühren		30'000
					10'054'000	50'000
				NETTOINVESTITIONEN		10'004'000
					10'054'000	10'054'000

Kreditbeschluss			Investitionen im Finanzvermögen		Voranschlag 2014	
Datum/Organ	Ausgaben	Einnahmen	Kontonummer	Objekt	Ausgaben	Einnahmen
			9	Finanzen		
			942	<u>Grundeigentum Finanzvermögen</u>		
			7010	Kauf Grundeigentum	1'000'000	
			7010.03	Gestaltungsplan und Zentrumsplanung Ost - Überb. Kiesplatz Kat. 307/322	40'000	
			7010.04	Studienauftrag Zentrumsüberbauung Ost - Kiesplatz Kat. 307/322	380'000	
			7090	Verkaufsnebenkosten	2'000	
			7920	Buchgewinne - Übertragung in LR	188'800	
			8010	Verkauf Grundeigentum		190'800
					1'610'800	190'800
				NETTOVERÄNDERUNG		1'420'000
					1'610'800	1'610'800

Verwaltungsvermögen Konten 1140 - 1179	Mutmassl. Buchwert Beginn Rechn.jahr	Nettoinvestition gem. Voranschlag	Mutmassl. Buchwert vor Abschreibung	A b s c h r e i b u n g e n			Mutm. Buchwert Ende Rechnungsjahr
				%	ordentliche	zusätzliche	
1141.01 Tiefbauten allgemein	784'064	460'000	1'244'064	10	124'500	500'000	619'564
1141.51 Tiefbauten Wasserversorgung	380'400	380'000	760'400	10	76'100	0	684'300
1141.52 Tiefbauten Abwasseranlagen	142'600	1'930'000	2'072'600	10	207'300	0	1'865'300
1141.53 Tiefbauten Abfallbeseitigung	212'200	0	212'200	10	21'300	0	190'900
1143.01 Hochbauten	138'400	6'820'000	6'958'400	10	695'900	500'000	5'762'500
1146.01 Maschinen Mobiliar	13'000	130'000	143'000	20	28'600	0	114'400
1152.01 Beteiligung EK Spital Limmatal	991'236	0	991'236	0	0	0	991'236
1162.01 Investitionen Zweckverbände	19'800	77'000	96'800	10	9'700	0	87'100
1162.51 Investitionen ZV Wasservers.	399'500	207'000	606'500	10	60'700	0	545'800
1162.52 Invest. ZV Abwasseranlagen	0	0	0	10	0	0	0
Total	3'081'200	10'004'000	13'085'200		1'224'100	1'000'000	10'861'100

Total Abschreibungen

2'224'100

Geschäft 2

Aufstockung Gemeindehaus – Bauabrechnung

Antrag des Gemeinderates

Die Bauabrechnung vom 3./14. Mai 2013 für die Aufstockung des Gemeindehauses an der Huebwiesenstrasse 34 mit Kosten von Fr. 917'331.50 wird genehmigt.

Erläuterungen

Die Stimmberechtigten haben am 4. Juni 2012 das Bauprojekt für die Aufstockung des Gemeindehauses an der Huebwiesenstrasse 34 mit Gesamtkosten von Fr. 948'000.00 genehmigt.

Die Bauarbeiten konnten planmässig in Angriff genommen und das Bauvorhaben fristgerecht fertig gestellt werden. Gemäss Bauabrechnung der Feurer Architektur, Geroldswil, konnte die Aufstockung mit Minderkosten von Fr. 30'668.50 realisiert werden. Diese sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass einzelne Arbeiten günstiger vergeben werden konnten. Die Bauabrechnung vom 3./14. Mai 2013 liegt vor und über den Gesamtkredit wird wie folgt abgerechnet:

	<u>Baukredit</u>	<u>Bauabrechnung</u>
Aufstockung Gemeindehaus	Fr. 948'000.00	Fr. 917'331.50
Minderkosten		Fr. 30'668.50

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden ersucht, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Gemeinderat Geroldswil

Ursula Hofstetter
Gemeindepräsidentin

Beat Meier
Gemeindeschreiber

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Bauabrechnung für die Aufstockung des Gemeindehauses zu genehmigen.

Geschäft 3

Personalverordnung - Neuerlass

Antrag des Gemeinderates

1. Der neuen Personalverordnung der Politischen Gemeinde Geroldswil wird zugestimmt.
2. Die Verordnung wird auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Erläuterungen

Allgemeines

Die Entschädigungen von Behörden, Kommissionen und Funktionären sowie das Dienst- und Besoldungsverhältnis von Angestellten der Politischen Gemeinde waren bisher in der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Geroldswil festgelegt. Diese Verordnung stammt aus dem Jahr 1988.

Mit der im Dezember 2011 festgesetzten Entschädigungsverordnung wurden die Behördenentschädigungen in einen separaten Erlass überführt. Die Besoldungsverordnung umfasst nunmehr lediglich noch vier, wenig aussagekräftige Artikel. Es ist deshalb angezeigt, die arbeitsrechtlichen Bestimmungen für die Angestellten der Politischen Gemeinde Geroldswil ausführlicher und in einer separaten Verordnung zu regeln.

Arbeitsrecht

Im Grundsatz werden die gesamten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals (Personalgesetz) und dessen Vollzugs- und Ausführungserlasse übernommen. Damit gelten für die Gemeindeangestellten die gleichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen wie für die 22'000 Arbeitnehmenden des Kantons und zahlreiche weitere Mitarbeitenden in anderen Gemeinden.

Mit der vorliegenden Personalverordnung werden somit lediglich die Grundsätze, Zuständigkeiten und die Besonderheiten für die kommunalen Angestellten bzw. Abweichungen vom Personalgesetz geregelt.

Einzelne Bestimmungen

Art. 9: Die Kündigungsfrist wird nach Ablauf der Probezeit auf generell 3 Monate festgelegt. Für die leitenden Angestellten beträgt die Kündigungsfrist ab dem 3. Dienstjahr ein halbes Jahr.

Art. 10: Das ordentliche Pensionsalter wird durch die AHV bestimmt. Zur Zeit beträgt das Rentenalter für Frauen 64 Jahre und für Männer 65 Jahre. Freiwillige, vorzeitige Altersrücktritte sind ab dem vollendeten 60. Altersjahr möglich.

Art. 11: Werden 35-jährige oder ältere Angestellte ohne ihr Verschulden entlassen, so haben sie Anspruch auf eine Abfindung. Die Höhe wird in Monatslöhnen berechnet und bemisst sich nach § 16g Personalgesetz nach den persönlichen Verhältnissen, dem Dienstalter und dem Alter. Mit der kommunalen Regelung wird die Abfindungshöhe begrenzt.

Art. 15 ff: Die vom Kanton vorgegebene Grundlohntabelle wird übernommen. Der Gemeinderat bestimmt für jede Arbeitsstelle, in welche Lohnklasse die Funktion eingereiht wird. Der vom Kanton beschlossene Teuerungsausgleich wird pro Jahr übernommen. Die individuelle Lohnentwicklung der Angestellten richtet sich in erster Linie nach deren Leistungen, dem Verhalten und der Wettbewerbs-/Personalsituation. Allfällige Quotenfestlegungen des Kantons werden nicht zwingend übernommen.

Art. 20: Die Aus- und Weiterbildung der Angestellten nimmt einen hohen Stellenwert ein. Die Mitarbeitenden werden unterstützt und gefördert, sich beruflich weiter zu bilden. Für höhere Ausbildungen werden in der Regel Rückforderungsvorbehalte vereinbart.

Art. 22: Der Ferienanspruch, die Arbeits- und Überzeitregelungen werden von den kantonalen Bestimmungen ausgenommen. Den leitenden Angestellten wird – gegenüber dem gesetzlichen Anspruch – eine zusätzliche Ferienwoche eingeräumt. Im Gegenzug werden den Kaderangehörigen keine Überstunden angerechnet bzw. ein positiver Arbeitszeitsaldo wird Ende Jahr abgeschrieben.

Zuständigkeit

Gemäss Art. 10 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung befindet die Gemeindeversammlung über die Personalverordnung.

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wird beantragt, der neuen Personalverordnung für die Politische Gemeinde Geroldswil zuzustimmen.

Gemeinderat Geroldswil

Ursula Hofstetter
Gemeindepräsidentin

Beat Meier
Gemeindeschreiber

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Neuerlass der Personalverordnung zuzustimmen.

Personalverordnung

vom 2. Dezember 2013

Seite 2

Inhaltsverzeichnis**Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Rechtsgrundlagen	3
Art. 3	Vollzugsbestimmungen	3
Art. 4	Gesamtarbeitsverträge	3
Art. 5	Zuständigkeiten	3

Anstellungsverhältnis

Art. 6	Rechtsnatur	4
Art. 7	Stellenausschreibung	4
Art. 8	Begründung	4
Art. 9	Kündigung	4
Art. 10	Beendigung altershalber und infolge Invalidität	4
Art. 11	Abfindung	4

Versicherungswesen

Art. 12	Personalvorsorge	5
Art. 13	Kranken- und Unfallversicherung	5
Art. 14	Haftpflicht	5

Rechte und Pflichten der Angestellten

Art. 15	Lohngrundlagen	5
Art. 16	Lohnentwicklung	5
Art. 17	Teuerungsausgleich	5
Art. 18	Einmalprämien und Anreize	5
Art. 19	Mitarbeiterbeurteilung	6
Art. 20	Weiterbildung	6
Art. 21	Spesenersatz	6
Art. 22	Arbeitszeit, Überzeit, Zulagen, Ferien	6

Schlussbestimmungen

Art. 23	Inkrafttreten	6
Art. 24	Übergangsbestimmungen	6

Seite 3

Gestützt auf Art. 10 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 29. November 2009 erlässt die Gemeindeversammlung nachstehende Personalverordnung (PVO) für die Angestellten der Politischen Gemeinde Geroldswil.

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auf Personen beider Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieser Personalverordnung unterstehen alle Angestellten der Politischen Gemeinde Geroldswil, die unbefristet oder befristet - unabhängig davon, ob sie mit einem Vollzeitpensum, Teilzeitpensum oder aushilfs- bzw. stundenweise beschäftigt werden - im Dienst der Gemeinde stehen.

Die Personalverordnung gilt auch für Angestellte von Zweckverbänden, die mit ihren Statuten die Anstellungs- und Besoldungsbestimmungen der jeweiligen Sitzgemeinde und somit der Gemeinde Geroldswil übernehmen.

Für die Entschädigung von Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie von Funktionären ist die Entschädigungsverordnung (EVO) massgebend.

Art. 2

Rechtsgrundlagen

Soweit in dieser Personalverordnung und den Vollzugsbestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten sind, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals (Personalgesetz) und dessen Vollzugs- und Ausführungserlasse.

Art. 3

Vollzugsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt zu dieser Personalverordnung Vollzugsbestimmungen. Er kann in eigener Kompetenz Abweichungen von den kantonalen Bestimmungen und Regelungen beschliessen.

Art. 4

Gesamtarbeitsverträge

Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen wird ausgeschlossen.

Art. 5

Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist Anstellungsinstanz und für die Anstellung und Entlassung des Personals zuständig. Er bezeichnet die leitenden Angestellten.

Die Anstellungskompetenz kann ganz oder teilweise an den Gemeindevorsteher als Personalverantwortlichen delegiert werden.

Seite 4

2. Anstellungsverhältnis

Art. 6

Rechtsnatur

Die Angestellten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis.

Art. 7

Stellenausschreibung

Die Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben, sofern die Vakanz nicht durch Beförderung oder Berufung von qualifiziertem Personal besetzt werden kann.

Art. 8

Begründung

Das Anstellungsverhältnis wird durch Beschluss oder Verfügung und mit dessen Unterzeichnung durch den Angestellten begründet.

Art. 9

Kündigung

Die Kündigung des Anstellungsverhältnisses hat auf Ende eines Kalendermonats zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf der Probezeit drei Monate.

Für die vom Gemeinderat bezeichneten leitenden Angestellten beträgt die Kündigungsfrist zur Aufhebung des Arbeitsverhältnisses ab dem 3. Dienstjahr sechs Monate.

Art. 10

Beendigung altershalber und infolge Invalidität

Angestellte scheiden ohne Kündigung altershalber ordentlich aus dem Anstellungsverhältnis aus, wenn sie gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung Anspruch auf eine Altersrente haben. Freiwillige, vorzeitige Altersrücktritte sind ab dem vollendeten 60. Altersjahr möglich.

Eine Entlassung bzw. Teilentlassung invaliditätshalber erfolgt auf das Ende des Monats, in welchem den Angestellten gemäss den Statuten der Personalvorsorgeeinrichtung eine Invalidenrente zugesprochen wird.

Die Leistungen bei Altersrücktritt, Entlassung altershalber oder infolge Invalidität richten sich nach den Bestimmungen der Personalvorsorgeeinrichtung.

Art. 11

Abfindung

Die Ausrichtung von Abfindungen an Angestellte, deren Anstellungsverhältnis durch die Gemeinde und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

Die Abfindung wird vom Gemeinderat festgesetzt und beträgt höchstens sechs Monatslöhne. Für leitende Angestellte beträgt die Abfindungshöhe maximal zwölf Monatslöhne.

Seite 5

3. Versicherungswesen

Art. 12

Personalvorsorge

Der Gemeinderat befindet, bei welcher Vorsorgeeinrichtung die Angestellten für die berufliche Vorsorge versichert werden und legt den gesamten Versicherungsumfang fest. Den Arbeitnehmenden steht das Mitwirkungsrecht zu.

Art. 13

Kranken- und Unfallversicherung

Die Angestellten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten der Gemeinde gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

Art. 14

Haftpflicht

Die Gemeinde schützt die Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen sowie Ansprüchen in Ausübung ihres Dienstes und übernimmt die Kosten des gesamten Rechtsschutzes mit Kostenersatz.

Die Angestellten sind auf Kosten der Gemeinde berufshaftpflichtversichert. Die Gemeinde schliesst eine Dienstfahrtenversicherung ab.

4. Rechte und Pflichten der Angestellten

Art. 15

Lohngrundlagen

Die Grundlohntabellen (Lohnreglemente 01 und 05) mit den Lohnklassen und -stufen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen werden übernommen.

Der Gemeinderat reiht die Funktionen und Arbeitsstellen gemäss den Stellenanforderungen ein.

Art. 16

Lohnentwicklung

Die Lohnentwicklung der Angestellten richtet sich grundsätzlich nach deren Leistungen, dem Verhalten, der Dauer des Arbeitsverhältnisses, der Wettbewerbssituation auf dem Personalmarkt sowie der finanziellen und wirtschaftlichen Situation der Gemeinde und somit unabhängig von für das Staatspersonal geltenden Beschlüssen.

Individuelle Lohnerhöhungen erfolgen in der Regel auf den 1. Januar und aufgrund periodischer Mitarbeiterbeurteilungen.

Art. 17

Teuerungsausgleich

Der jährlich für das Staatspersonal gefasste Beschluss über den Teuerungsausgleich gilt auch für die Angestellten der Gemeinde.

Art. 18

Einmalprämien und Anreize

Für die Anerkennung von erbrachten besonderen Leistungen einzelner Angestellten können Einmalprämien oder andere Anreize ausgerichtet werden.

Seite 6

Art. 19

Mitarbeiterbeurteilung

Die Leistungen und das Verhalten der Angestellten werden in der Regel alle zwei Jahre beurteilt.

Art. 20

Weiterbildung

Die berufliche Weiterbildung, sofern sie im Interesse der Gemeinde ist, wird unterstützt und gefördert. In der Regel wird ein Rückforderungsvorbehalt angebracht.

Art. 21

Spesenersatz

Dienstliche Auslagen werden ersetzt.

Art. 22

Arbeitszeit, Überzeit,
Zulagen, Ferien

Der Gemeinderat regelt die Arbeitszeit, den Anspruch von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Schichtarbeit sowie für den Pikettdienst.

Der Ferienanspruch richtet sich grundsätzlich nach dem Personalgesetz. Den leitenden Angestellten wird eine zusätzliche Ferienwoche gewährt, wobei den Kaderangehörigen keine Überstunden angerechnet werden und ein positiver Arbeitszeitsaldo Ende Jahr verfällt.

5. Schlussbestimmungen

Art. 23

Inkrafttreten

Die Personalverordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird die Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Geroldswil vom 7. März 1988 sowie sämtliche dieser Verordnung widersprechende Erlasse aufgehoben.

Art. 24

Übergangsbestimmungen

Für Arbeitsverhältnisse, die bis 31. Dezember 2013 gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.

Gemeindeversammlungsvorsteherschaft Geroldswil

Ursula Hofstetter
Gemeindepräsidentin

Beat Meier
Gemeindeschreiber

Geschäft 4

Polizeiverordnung - Totalrevision

Antrag des Gemeinderates

1. Der geänderten Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Geroldswil (dat. 2. Dezember 2013) wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit der Inkraftsetzung beauftragt.

Erläuterungen

Allgemeines

Dem Gemeinderat steht gemäss § 74 Abs. 1 Gemeindegesetz die Besorgung der gesamten Ortspolizei zu. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigung und Gefahren jeder Art. Er trifft alle Vorkehrungen für die richtige Erfüllung der ortspolizeilichen Aufgaben auf allen Verwaltungsgebieten. Zu diesem Zweck ist eine Polizeiverordnung zu erlassen.

Die heute geltende kommunale Polizeiverordnung wurde mit GRB 79 vom 27. Juni 2005 genehmigt und per 1. September 2005 in Kraft gesetzt. In der Zwischenzeit haben übergeordnete Regelungen auf Stufe Bund und Kanton geändert. Der allgemeine Teil des eidgenössischen Strafgesetzbuches wurde revidiert und per 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Zudem sind seither das Jugendstrafgesetz, die Strafprozessordnung sowie das kantonale Polizeigesetz in Kraft getreten. Es ist deshalb notwendig, die Polizeiverordnung anzupassen.

Es wurden zudem aktuelle Themen aufgenommen, um eine zeitgemässe Rechtsgrundlage für die Sicherstellung von Ruhe und Ordnung zu erhalten. Mit der revidierten Polizeiverordnung werden veraltete Bestimmungen aktualisiert und den heutigen Verhältnissen angepasst. Überholte Artikel werden gestrichen und Lücken geschlossen. Die kommunalen Regelungen werden mit der übergeordneten Gesetzgebung und Rechtsprechung in Einklang gebracht.

Wesentliche Änderungen

Inhaltlich hat sich die heute gültige Polizeiverordnung aus dem Jahr 2005 weitgehend bewährt. Materiell wurden deshalb im totalrevidierten Erlass nur wenige Änderungen gegenüber der heute gültigen Verordnung vorgenommen.

Die wesentlichen Neuerungen in der Polizeiverordnung sind die rechtlichen Grundlagen für den Jugendschutz, den Schutz des öffentlichen Eigentums und Grundes sowie den Lärmschutz. So ist es beispielsweise Jugendlichen untersagt, alkoholische Getränke auf öffentlichem Grund zu konsumieren. Es wird verboten, den öffentlichen Grund durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen, Spucken oder Verrichtung der Notdurft zu verunreinigen. Entstehen der öffentlichen Hand Kosten für die Beseitigung von Siegelungsabfall gemäss kommunaler Abfallverordnung, können diese dem Verursacher in Rechnung gestellt werden. Die Nachtruhe wird, von bisher zwischen 22.00 bis 06.00 Uhr auf 22.00 bis 07.00 Uhr ausgedehnt. Während dieser Zeit ist jede lärmverursachende Handlung im Freien verboten.

Zuständigkeit

Gemäss Art. 10 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung befindet die Gemeindeversammlung über die kommunale Polizeiverordnung.

Den Stimmberechtigten wird beantragt, der geänderten kommunalen Polizeiverordnung für die Politische Gemeinde Geroldswil zuzustimmen.

Gemeinderat Geroldswil

Ursula Hofstetter
Gemeindepräsidentin

Beat Meier
Gemeindeschreiber

Polizeiverordnung

vom 2. Dezember 2013

Seite 2

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Zweck	5
§ 2	Zuständigkeit	5
§ 3	Polizeiliche Anordnungen	5
§ 4	Störung der polizeilichen Tätigkeit	5
II.	Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
§ 5	Grundsatz	6
§ 6	Jugendschutz	6
§ 7	Überwachung öffentlich zugänglicher Orte	6
§ 8	Veranstaltungen	7
§ 9	Schiessen	7
§ 10	Feuerwerk	7
§ 11	Himmelsstrahler	7
§ 12	Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	8
§ 13	Einzäunungen	8
§ 14	Tierhaltung	8
§ 15	Füttern wild lebender Tiere	8
III.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	
§ 16	Schutz des Grundes	9
§ 17	Unfug	9
§ 18	Benützung öffentlicher Sachen und des öffentlichen Grundes	9
§ 19	Absperrn von Strassen und Wegen	9
§ 20	Campieren	9
§ 21	Anzeigen, Plakate, Beschriftungen	9

Seite 3

§ 22	Rettungs- und Löscheinrichtungen	10
§ 23	Pflanzen	10
§ 24	Arbeiten an Fahrzeugen	10
§ 25	Sicherstellen von Fahrzeugen und Gegenständen	10
IV.	Umweltschutz	
§ 26	Grundsatz	10
§ 27	Verunreinigung des öffentlichen Grundes/Littering	11
§ 28	Siedlungsabfall	11
§ 29	Feuer im Freien	11
V.	Lärmschutz	
§ 30	Grundsatz	12
§ 31	Nachtruhe	12
§ 32	Allgemeine Ruhezeit	12
§ 33	Landwirtschaft	12
§ 34	Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	12
§ 35	Sportveranstaltungen	12
§ 36	Motorsport, Motorspielzeuge	13
§ 37	Helikopterflüge	13
VI.	Wirtschafts- und Gewerbe Polizei	
§ 38	Schliessungsstunde	13
§ 39	Aufhebung der Schliessungsstunde	13
§ 40	Geschlossene Gesellschaft	13
§ 41	Hohe Feiertage	13
§ 42	Sammlungen und Betteln	14
§ 43	Warenverkauf	14
§ 44	Taxi	14

Seite 4

VII. Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

§ 45	Grundsatz	14
§ 46	Ein- und Auszugsanzeigen	14
§ 47	Wochenaufenthalt	14
§ 48	Erneuerung von Schriften und Ausweispapieren	15

VIII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

§ 49	Bewilligungen	15
§ 50	Polizeiliche Kontrollen	15
§ 51	Verwaltungszwang	15
§ 52	Kosten und Gebühren	15

IX. Strafbestimmungen

§ 53	Strafen und Bussen	16
§ 54	Gebühren, Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren	16
§ 55	Depots	16
§ 56	Subsidiäre Geltung des Strafgesetzbuches	16
§ 57	Einsprachen	16

X. Schlussbestimmungen

§ 58	Genehmigung und Inkrafttreten	17
------	-------------------------------	----

Seite 5

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 10 Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Geroldswil vom 29. November 2009 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung:

Vorbemerkung:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1**

Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Geroldswil.

² Sie dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie dem Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art und ergänzt die übergeordnete Gesetzgebung.

§ 2

Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung als zuständige Behörde. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Ausnahmegewilligungen zu den nachfolgenden Bestimmungen können von der zuständigen Behörde erteilt werden.

§ 3

Polizeiliche Anordnungen

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen, Weisungen und Vorladungen Folge zu leisten.

§ 4

Störung der polizeilichen Tätigkeit

Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören oder sich unbefugt in die Dienstaussübung der Polizeiorgane einzumischen.

Seite 6

II. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**§ 5**

Grundsatz

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Mensch, Tier, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

² Insbesondere ist es verboten,

- a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen;
- d) an Raufereien und Streitereien teilzunehmen;
- e) an einer Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt;
- f) Emissionen zu verursachen, welche durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden können.
- g) auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

§ 6

Jugendschutz

¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannten Alkohol zu konsumieren.

³ Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden dem Inhaber der elterlichen Sorge sicher.

§ 7Überwachung
öffentlich zugänglicher
Orte

¹ Die Gemeindepolizei darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben allgemein zugängliche Orte temporär mit technischen oder elektronischen Geräten offen oder verdeckt überwachen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist.

² Die Öffentlichkeit muss mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht werden.

Seite 7

§ 8

Veranstaltungen

¹ Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

² Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen etc.) auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig. Für die Verkehrsregelung, Parkdienst, Sicherheitsdienst usw. ist der Veranstalter verantwortlich.

§ 9

Schiessen

¹ Das Hantieren und Schiessen mit Waffen ausserhalb der dafür eingerichteten Anlagen und auf Privatgrund ist ohne Bewilligung verboten. Dasselbe gilt für waffenähnliche Attrappen (z.B. Softgun, Paint-Ball-Waffen etc.). Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten sowie die Ausübung der Jagd.

² Schiessübungen mit Waffen, mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden. Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.

§ 10

Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.

² Das Schiessen mit Mörsern, das Abbrennen von Petarden, Donnerschlägen, Schwärmern, Kanonenschläge, das Hochzeitsschiessen usw. ist bewilligungspflichtig.

³ Aus Sicherheitsgründen kann die zuständige Behörde örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

§ 11

Himmelstrahler

¹ Der Einsatz von so genannten Skybeamern, Laser-Scheinwerfern, Reklamescheinwerfern oder ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.

Seite 8

§ 12

¹ Baustellen, Gräben und andere Bodenöffnungen jeglicher Art sind auf sichere Weise abzudecken, abzuschränken, zu signalisieren und nachts zu beleuchten, sodass keine Unfallgefahr besteht. Sie dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen

§ 13

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist. Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.

Einzäunungen

§ 14

¹ Tiere sind so zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten.

Tierhaltung

² Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

³ Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann die zuständige Behörde das Halten von Tieren verbieten.

⁴ In publikumsreichen Umgebungen (Zentrum, Schulhaus etc.) sind die Hunde an der Leine zu führen.

⁵ Das unbeaufsichtigte Laufen lassen von Hunden ist verboten.

⁶ Die Hundehalter sind auf öffentlichem Grund zur Aufnahme des Hundekots verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden.

⁷ Aufgrund berechtigter Anzeigen und gestützt auf das Gutachten eines Bezirkstierarztes oder Sachverständigen kann die Wegnahme von Tieren und ein Tierhalteverbot angeordnet werden.

§ 15

Das Füttern von Wildtieren und verwilderten Haustieren in Wohngebieten ist verboten. Ausgenommen davon ist das kontrollierte Füttern von Singvögeln im Winter.

Füttern wild lebender Tiere

Seite 9

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums**§ 16**

Schutz des Grundes

Das unberechtigte Betreten, Befahren und Bereiten von fremden Gärten und Kulturland ist verboten.

§ 17

Unfug

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen, oder zu verändern.

§ 18

Benützung öffentlicher Sachen und des öffentlichen Grundes

¹ Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den allgemeinen Gemeingebrauch hinaus benützt werden.

² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes oder öffentlicher Einrichtungen (z.B. durch Aufstellen von Mulden, Containern, Baustellenwagen oder Baustelleninstallationen etc.) ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

³ Ohne Bewilligung ist es verboten, Fahrzeuge, Anhänger und andere mobile Geräte ununterbrochen länger als 3 Tage auf öffentlichem Grund abzustellen. Signalisierte und markierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

§ 19

Absperren von Strassen und Wegen

Das Absperren von öffentlichen Strassen, Rad-, Fuss- und Waldwegen ist verboten. Vorbehalten bleiben Absperrungen aus Sicherheitsgründen.

§ 20

Campieren

Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und Waldungen ist verboten.

§ 21

Anzeigen, Plakate, Beschriftungen

¹ Es ist verboten auf öffentlichem Grund sowie an öffentlichen Liegenschaften, Anlagen, Ausstattungen und Einrichtungen ohne behördliche Bewilligung Anzeigen, Plakate, Kleber, Werbung, Flyer, Inschriften, Hinweisschilder usw. anzubringen.

Seite 10

§ 22

Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden. Hydranten dürfen ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung nur in Notfällen benützt werden. Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten usw.) ist stets freizuhalten.

Rettungs- und Löscheinrichtungen

§ 23

Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schneeräumung nicht beeinträchtigen. Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich. Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.

Pflanzen

§ 24

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Arbeiten an Fahrzeugen

§ 25

Vorschriftswidrig, hindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Sachen aller Art können auf Anweisung der Polizeiorgane weggeschafft werden. Der Verursacher oder der Halter hat die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.

Sicherstellen von Fahrzeugen und Gegenständen

IV. Umweltschutz

§ 26

Grundsatz

¹ Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) führen können.

² Übermässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterungen und dergleichen sind zu vermeiden. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

³ Bei Immissionen ordnet die zuständige Behörde die entsprechenden Massnahmen an.

Seite 11

§ 27

¹ Es ist verboten, Abfall in grösseren Mengen in öffentlichen Abfallbehältern zu deponieren, den öffentlichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Spucken oder das Wegwerfen von Kleinabfällen wie Raucherwaren, Kaugummis, Flaschen, Dosen, Papier usw.

Verunreinigung des öffentlichen Grundes/Littering

² Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu tragen.

³ Die Gemeinde hat zur Abwehr einer Gefahr (z.B. Gefährdung der Verkehrssicherheit) das Recht, auf Kosten der Säumigen die Ersatzvornahme anzuordnen.

§ 28

Die zulasten der öffentlichen Hand entstehenden Beseitigungskosten werden dem Verursacher auferlegt. Kann der Verursacher nicht ausfindig gemacht werden, ist der Hauseigentümer, Liegenschaftsbesitzer oder die entsprechende Verwaltung, nach Orientierung, dafür verantwortlich.

Siedlungsabfall

§ 29

¹ In Wohngebieten und deren näheren Umgebung dürfen Gartenabfälle in kleinen Mengen nur an Werktagen und in dürrer Zustand bei trockener Witterung verbrannt werden. Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen jeglicher Art ist verboten.

Feuer im Freien

² Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und unbehandeltes Holz verwendet wird.

³ Für Grillfeuer ist nebst Gas oder Elektrizität, ausschliesslich Holzkohle oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden. Es dürfen generell keine Belästigungen entstehen. Dauernd oder regelmässig betriebene, gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei.

⁴ Anweisungen der Gemeindebehörde für das entfachen von Feuer im Freien bei besonderen Witterungsumständen sind zu beachten und einzuhalten.

Seite 12

V. Lärmschutz**§ 30**

Grundsatz

Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

§ 31

Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

§ 32

Allgemeine Ruhezeit

Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten) sind werktags von 12.00 - 13.00 Uhr und von 20.00 - 07.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen generell verboten.

§ 33

Landwirtschaft

¹ Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

² Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

§ 34

Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat im öffentlichen Raum zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.

² Während der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrisbauten verboten.

§ 35

Sportveranstaltungen

Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien sind um 22.00 Uhr zu beenden.

Seite 13

§ 36

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig. Modellflugzeuge und -autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung notwendig.

Motorsport, Motorspielzeuge

§ 37

Landungen von Helikoptern sind bewilligungspflichtig.

Helikopterflüge

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

§ 38

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

² Die Schliessungsstunde kann auf Gesuch hin im Einzelfall und generell durch die zuständige Behörde hinausgeschoben oder aufgehoben werden.

³ Bei Beschwerden wegen Nachtruhestörung kann die zuständige Behörde die Bewilligung entziehen bzw. die unverzügliche Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Schliessungsstunde

§ 39

Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am:

- a) Silvester und Neujahrstag
- b) Bundesfeiertag (1. August)

Aufhebung der Schliessungsstunde

§ 40

¹ Die zuständige Behörde kann einem Patentinhaber auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften den Aufschub bewilligen oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden.

² Das Gesuch ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass einzureichen.

Geschlossene Gesellschaft

§ 41

An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt. Ausgenommen davon ist der Aufschub der Schliessungsstunde bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss kantonalem Ruhetagsgesetzes.

Hohe Feiertage

Seite 14

§ 42

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung. Bestimmungen für Sammlungen im ganzen Kantonsgebiet bleiben vorbehalten.

Sammlungen
und Betteln

² Betteln ist verboten.

§ 43

Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände usw.) sowie wandergewerbsmässige Verkäufe auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

Warenverkauf

§ 44

Für Betriebsbewilligungen sowie die Ausführung von gewerbsmässigen Taxifahrten ab Geroldswiler Standplätzen bedarf es einer Bewilligung.

Taxi

VII. Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

§ 45

¹ Für die Niederlassung und den Aufenthalt sowie das gesamte Meldewesen, die Auskunftspflicht und Schriften hinterlegung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes; militärische und fremdenpolizeiliche Meldepflichten bleiben vorbehalten.

Grundsatz

² Zu- und Wegzüge sowie Umzüge innerhalb der Gemeinde, sind der Einwohnerkontrolle innerhalb von 14 Tagen zu melden.

§ 46

Liegenschaftsverwaltungen, Vermieter von Wohnungen bzw. Zimmern, Logisgeber (z.B. Aupairfamilien etc.) sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle innerhalb von 14 Tagen jeden Ein- und Auszug zu melden. Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.

Ein- und Auszugs-
anzeigen

§ 47

Wochenaufenthalter haben sich bei der Einwohnerkontrolle innerhalb von 14 Tagen anzumelden und einen von der Niederlassungsgemeinde ausgestellten und längstens auf ein Jahr befristeten Heimatausweis zu hinterlegen.

Wochenaufenthalt

Seite 15

§ 48

Hinterlegte Ausweispapiere, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder zu ersetzen.

Erneuerung von Schriften und Ausweispapieren

Namens-, Bürgerrechts- und Zivilstandsänderungen sind der Einwohnerkontrolle innerhalb von 14 Tagen zu melden. Die Einwohnerkontrolle besorgt auf Kosten der Meldepflichtigen die erforderlichen neuen Schriften und Ausweispapiere.

VIII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

§ 49

¹ Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich begründet einzureichen.

Bewilligungen

² Polizeibewilligungen sind gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie werden ersatz- und entschädigungslos entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 50

Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Polizeiliche Kontrollen

§ 51

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

Verwaltungszwang

² Anwendung von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

§ 52

¹ Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden dem Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt. Die Gebühren für Bewilligungen werden dem Gesuchsteller auferlegt.

Kosten und Gebühren

² Die Gebühren richten sich nach der kommunalen Gebührenverordnung.

Seite 16

IX. Strafbestimmungen**§ 53**

Strafen und Bussen

¹ Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Die zuständige Behörde bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

² Der Höchstbetrag der Polizeibussen sowie das Verfahren richten sich nach kantonalem Recht.

³ Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente werden, wo dies vorgesehen ist, gemäss kommunaler Bussenliste mit Ordnungsbussen geahndet.

§ 54

Gebühren, Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren

Den Fehlbaren werden Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren und die Kosten der Ausfertigung und der Zustellung der betreffenden Verfügung auferlegt.

§ 55

Depots

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depots für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Falle vorbehalten.

§ 56

Subsidiäre Geltung des Strafgesetzbuches

Die Strafprozessordnung und der allg. Teil des Strafgesetzbuches finden auf das Strafrecht der Gemeinde Geroldswil Anwendung.

§ 57

Einsprachen

Gegen Anordnung der Polizei kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

Seite 17

X. Schlussbestimmungen

§ 58

Diese kommunale Polizeiverordnung tritt nach ihrer rechtskräftigen Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 1. September 2005 wird, mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlassen, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung aufgehoben.

Genehmigung
und Inkrafttreten**Gemeindeversammlung Geroldswil**Ursula Hofstetter
GemeindepräsidentinBeat Meier
Gemeindeschreiber